

Amtsblatt

der Samtgemeinde Neuenhaus



Nr. 8

Jahrgang 2023

Erscheinungstag: 23.05.2023

Inhalt

1. Bekanntmachung vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren der Gemeinde Esche
..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**#



Flurbereinigung Esche
Landkreis Grafschaft Bentheim
Verf. Nr. 2660

Öffentliche Bekanntmachung 3. Anordnung

In dem **vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Esche**, Landkreis Grafschaft Bentheim, ist es aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, geboten, das durch Beschluss des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen vom 09.07.2018, 15.03.2021 und 27.10.2022 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet wie folgt zu ändern:

Folgende Flurstücke werden zum Verfahren Esche zugezogen:

Gemeinde Lastrup, Landkreis Cloppenburg

Gemarkung Lastrup (3236)	Flur 8	Flurstücke 197/10 und 200/9
	Flur 54	Flurstück 4
	Flur 57	Flurstück 116/7

Gemeinde Hoogstede, Landkreis Grafschaft Bentheim

Gemarkung Scheerhorn (3124)	Flur 9	Flurstücke 21/1 und 36/1
-----------------------------	--------	--------------------------

Größe der zuzuziehenden Flurstücke: 4,9229 ha

Aufgrund der vorstehenden Zuziehung von Flurstücken vergrößert sich das Flurbereinigungsgebiet von bisher **1.150,0207 ha auf 1.154,9436 ha**.

Die durch diese Anordnung bedingte Änderung der Verfahrensgrenze ist auf der hierzu gehörenden Gebietskarte gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 des FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält.

Die Flächen in der Gemarkung Lastrup sollen dem vierspurigen Ausbau der E 233 im Bereich Nieholte dienen. Da in diesem Planungsabschnitt noch kein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet wurde, werden diese Flächen vorübergehend zur Umsetzung einer Landverzichtserklärung dem Verfahren Esche beigezogen.

Die beiden Flurstücke aus der Gemarkung Scheerhorn werden zugezogen, um die agrarstrukturellen Verhältnisse zu verbessern.

Zeltweise Einschränkungen des Eigentums

1. Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes für die neu zugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:
 - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
 - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
 - c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
2. Sind entgegen Nr. 1 a. und b. ohne Zustimmung Änderungen vorgenommen worden oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
3. Sind Eingriffe entgegen der Nr. 1 c. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.
4. Zuwiderhandlungen können gemäß § 154 FlurbG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

Diese Beschränkungen unterliegen nicht der Anfechtbarkeit, da es sich um gesetzliche Vorschriften handelt.

Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Gemäß § 14 FlurbG sind Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen können, beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, anzumelden.

Für alle Betroffenen, die an den durch Anordnungen der Flurbereinigungsbehörde **nachträglich** zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Flächen Rechte oder Pflichten haben, wird hiermit Gelegenheit gegeben, diese innerhalb von 3 Monaten beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, anzumelden. Insbesondere kommen in Betracht:

- a) Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z.B. Pacht-, Miet- u. ä. Rechte),
- c) die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 Satz 1 des FlurbG, d.h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,
- d) Eigentumsrechte an den unter c. genannten Anlagen,
- e) Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hutungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, außerdem Wege-, Wasser-

oder Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch bedurften,

- f) Rechte an den unter e. bezeichneten Rechten,
- g) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber von Rechten gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Hinweis:

Die Anordnung wird nach § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zudem im Internet unter folgender Adresse öffentlich bekannt gemacht: www.flurb-we.niedersachsen.de mit dem Pfad: Öffentliche Bekanntmachungen.

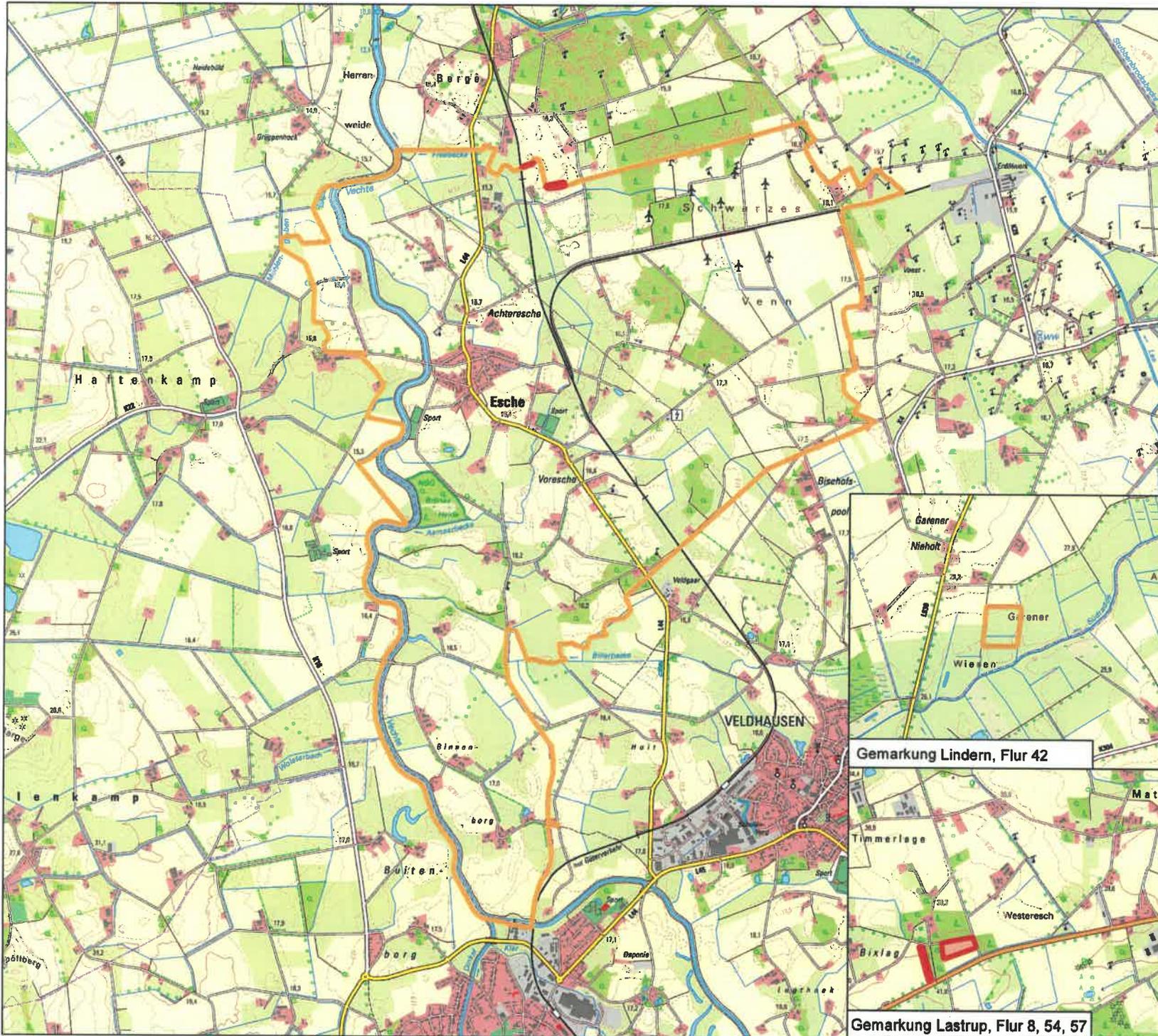
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, erhoben werden.

Im Auftrage

Rauch





Gebietskarte

Maßstab 1:25.000

vereinf. Flurbereinigung (§ 86 FlurbG)

Esche

Landkreis Grafschaft Bentheim

4 07 2660

Träger des Vorhabens

Teilnehmergemeinschaft
der Flurbereinigung Esche

Größe des Gebiets: 1155 ha
nach Flurbereinigungsbeschluss
und Anordnungsnummer: 3

Amt für regionale Landes-
entwicklung Weser-Ems
Geschäftsstelle Meppen

Zeichenerklärung

- Flurbereinigungsgebietsgrenze
- Flurbereinigungsgebietsgrenze neu
- Landesgrenze
- Kreisgrenze
- Gemeindegrenze
- Gemarkungsgrenze

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Plottdatum: 21.03.2023

© 2023 **LGLN**

Gemarkung Lindern, Flur 42



Gemarkung Lastrup, Flur 8, 54, 57